

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

- [Altersvorsorge: Beiträge des Arbeitgebers im Sine des § 3 Nummer 63 EstG](#)
Urteil vom 09.12.2010, Az: VI R 57/08
- [Lohnsteuer: Keine Bindungswirkung der Anrufungsauskunft für das Veranlagungsverfahren des Arbeitnehmers](#)
Urteil vom 13.01.2011, Az: VI R 61/09
- [Freiberufliche Tätigkeit: Insolvenzverwaltertätigkeit bei Beschäftigung qualifizierter Mitarbeiter](#)
Urteil vom 15.12.2010, Az: VIII R 50/09
- [Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug einer GmbH aus den Baukosten eines zu privaten Wohnzwecken überlassenen Gebäudes](#)
Urteil vom 12.01.2011, Az: XI R 9/08

Urteile und Beschlüsse:

Altersvorsorge: Beiträge des Arbeitgebers im Sine des § 3 Nummer 63 EstG

Urteil vom 09.12.2010, Az: VI R 57/08

ESTG § 3 Nr. 63, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, FGO § 100 Abs. 1 Satz 4

1. Finanzierungsanteile der Arbeitnehmer, die in dem Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers an eine Pensionskasse enthalten sind, sind als Arbeitgeberbeiträge nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei.

2. Für die Qualifizierung einer Zahlung als Beitrag des Arbeitgebers i.S. des § 3 Nr. 63 EStG ist die versicherungsvertragliche Außenverpflichtung maßgeblich. Es kommt dagegen nicht darauf an, wer die Versicherungsbeiträge finanziert, d.h. wer durch sie wirtschaftlich belastet wird.

Lohnsteuer: Keine Bindungswirkung der Anrufungsauskunft für das Veranlagungsverfahren des Arbeitnehmers

Urteil vom 13.01.2011, Az: VI R 61/09

AO § 173 Abs. 1 Nr. 1, EStG § 42d Abs. 3 Satz 4, § 42e

1. Kenntnisse einer weisungsbefugten Oberbehörde über eine dem Veranlagungs-

Rahmen des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO nicht zurechnen lassen.

2. Der Inhalt einer im Lohnsteuerabzugsverfahren dem Arbeitgeber erteilten Anrufungsauskunft bindet die Wohnsitzfinanzämter bei der Einkommensteuerveranlagung der Arbeitnehmer nicht.

3. Die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung im Lohnsteuerabzugsverfahren nach § 42d Abs. 3 Satz 4 EStG steht der Inanspruchnahme des Arbeitnehmers im Veranlagungsverfahren nicht entgegen.

Freiberufliche Tätigkeit: Insolvenzverwaltertätigkeit bei Beschäftigung qualifizierter Mitarbeiter

Urteil vom 15.12.2010, Az: VIII R 50/09

EStG § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und Sätze 3 und 4, Abs. 1 Nr. 3 InsO § 56

1. Einkünfte aus einer Tätigkeit als Insolvenzverwalter oder aus der Zwangsverwaltung von Liegenschaften sind, auch wenn sie von Rechtsanwälten erzielt werden, grundsätzlich den Einkünften aus sonstiger selbständiger Arbeit i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG zuzurechnen.

2. Dies gilt auch dann, wenn der Insolvenzverwalter oder Zwangsverwalter die Tätigkeit unter Einsatz vorgebildeter Mitarbeiter ausübt, sofern er dabei selbst leitend und eigenverantwortlich tätig bleibt; insoweit ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 3 und 4 EStG entsprechend anzuwenden (Aufgabe der Rechtsprechung zur sog. Vervielfältigungstheorie).

Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug einer GmbH aus den Baukosten eines zu privaten Wohnzwecken überlassenen Gebäudes

Urteil vom 12.01.2011, Az: XI R 9/08

UStG 1993 § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchst. b, § 4 Nr. 12 Buchst. a, § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Richtlinie 77/388/EWG Art. 6 Abs. 2 Buchst. a, Art. 13 Teil B Buchst. b, Art. 17 Abs. 2

1. Hat eine GmbH in den Jahren 1998 bis 2000 auf ihrem Betriebsgrundstück ein Gebäude errichtet, das sie teilweise unternehmerisch nutzt und teilweise ihren Gesellschafter-Geschäftsführern unentgeltlich für deren private Wohnzwecke überlässt, kann der GmbH ein Vorsteuerabzugsrecht aus den Bauerrichtungskosten zustehen.

2. Die Vereinbarung einer Nutzungsüberlassung von Wohnraum im Rahmen eines Mietvertrages oder eines Anstellungsvertrages gilt dagegen umsatzsteuerrechtlich regelmäßig als steuerfreie Vermietung und schließt den Vorsteuerabzug aus den entsprechenden Bauerrichtungskosten aus.

